

Schulordnung

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten erfolgt durch den Schulleiter, wobei auf die Interessen der Lehrer und der Schüler angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt. Im notwendigen Ausmaß können Verschiebungen auf Wunsch des Lehrers durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Stunden, die bedingt durch Krankheit des Lehrers entfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.

Die Aufnahme eines Schülers erfordert eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulerhalter.

Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und für Mangelinstrumente der Vorzug gegeben.

Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt.

Eine Abmeldung während des Schuljahres hat schriftlich zu erfolgen. Die Pflicht zur Fortzahlung des Schulgeldes wird davon nicht berührt ausgenommen bei Vorliegen einer der unter „Schulgeldzahlungspflicht“ genannten Voraussetzungen.

Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

Wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht.

Wenn ein Schulgeldrückstand von zwei Monaten besteht.

Wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.

Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala der Beurteilung des Schülers angewendet: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden.

Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen einer Kontrollprüfung unterziehen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

Die Schulordnungen bilden einen Bestandteil des Musikschulstatutes. – liegt in der Musikschule und im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Der Schüler unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift den Schulordnungen.

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes kann der Schulerhalter bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder bei Verlegung des Hauptwohnsitzes an einen Ort, von dem aufgrund der weiten Entfernung die Fortsetzung des Schulbesuches nicht zugemutet werden kann, Abstand nehmen.

Unterrichtsbesuch

Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungen entsprechend – vorzubereiten. Unmündige minderjährige Schüler müssen erforderlichenfalls von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

In den Musikschulräumen gilt Hausschuhpflicht !

Versäumte Unterrichtseinheiten

Der Schüler verpflichtet sich, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Ermäßigung des Schulgeldes

Bei sozialer Bedürftigkeit kann für Schüler vom Schulerhalter gegen Nachweis des Familieneinkommens eine Ermäßigung bis zu 50 % des Schulgeldes gewährt werden.

Einzahlung des Schulgeldes

Das Schulgeld ist bis zum letzten Banktag für den folgenden Monat auf ein Konto der MG Kottlingbrunn einzuzahlen bzw. wird von der MG Kottlingbrunn zu diesem Termin abgebucht.

(Auszüge aus dem Statut der Musikschule Kottlingbrunn)

Schüler, deren Schulgeldkonto einen Zahlungsrückstand des Schulgeldes Ende des Schuljahres aufweist, werden im kommenden Schuljahr nicht in die Musikschule aufgenommen!